



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 31/09

vom

9. März 2010

in dem Verfahren

wegen Eintragung in das elektronische Verzeichnis gemäß § 31 BRAO

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf, den Richter Dr. Schmidt-Räntsch, die Richterin Lohmann sowie die Rechtsanwältin Kappelhoff und den Rechtsanwalt Dr. Martini

am 9. März 2010

beschlossen:

Das gerichtliche Verfahren ist in der Hauptsache erledigt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 12.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller wurde mit Verfügung vom 24. November 1976 als Rechtsbeistand zugelassen. Seit dem 14. Januar 1981 ist er Mitglied der Antragsgegnerin. Mit Schreiben vom 29. Januar 2008 bat er um Aufnahme in das elektronische Verzeichnis der im Bezirk der Antragsgegnerin zugelassenen Rechtsanwälte. Die Antragsgegnerin antwortete, die derzeitige Rechtslage las-

se dies nicht zu. Es sei jedoch eine Änderung im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung geplant. Der Antragsteller verlangte einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Mit Verfügung vom 24. Juni 2008 lehnte die Antragsgegnerin es ab, den Antragsteller in das elektronische Anwaltsverzeichnis aufzunehmen. Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung ist mit Beschluss des Anwaltsgerichtshofs vom 16. Januar 2009 zurückgewiesen worden.

- 2 Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller die vom Anwaltsgerichtshof zugelassene sofortige Beschwerde eingelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 209 Abs. 1 Satz 3 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften am 1. September 2009 ist der Antragsteller in das elektronische Verzeichnis der im Bezirk der Antragsgegnerin zugelassenen Rechtsanwälte aufgenommen worden. Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt und widerstreitende Kostenanträge gestellt.

II.

- 3 Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht (§ 215 Abs. 3 BRAO). Analog § 91a ZPO (vgl. BGHZ 50, 197, 199; 84, 149, 151) hat der Senat über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Dies hat unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu erfolgen. Der Senat hat sich auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu beschränken (vgl. BGHZ 67, 343, 345 f.; 163, 195, 197; BVerfG NJW 1993,

1060, 1061). Es ist nicht Zweck einer Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91a ZPO, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären oder das Recht fortzubilden, soweit es um Fragen des materiellen Rechts geht (vgl. BGH, Urt. v. 21. Dezember 2006 - IX ZR 66/05, NJW 2007, 1591, 1593 Rdn. 22; Beschl. v. 7. Oktober 2008 - XI ZB 24/07, WM 2008, 2201 Rdn. 9). Gleiches gilt, wenn analog § 91a ZPO über die Verfahrenskosten eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung in einer Verwaltungssache zu befinden ist.

- 4 Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht es billigem Ermessen, keine Gebühren und Auslagen zu erheben, aber auch keine Erstattung außergerichtlicher Kosten anzuordnen. Denn es bleibt nach summarischer Prüfung ungewiss, ob die rechtzeitig eingelegte (§ 42 Abs. 4 BRAO a.F.) und kraft Zulassung durch den Anwaltsgerichtshof zulässige (§ 223 Abs. 3 BRAO a.F.) sofortige Beschwerde Erfolg gehabt hätte. Gegen den Erfolg der sofortigen Beschwerde spricht insbesondere der frühere Wortlaut des § 209 Abs. 1 Satz 3 BRAO a.F., demzufolge § 31 BRAO für verkammerte Rechtsbeistände keine unmittelbare Anwendung finden sollte. Jedoch erscheint eine verfassungskonforme Auslegung der streitgegenständlichen Normen dahingehend, dass eine Eintragung von Rechtsbeiständen in die Liste nach § 31 BRAO auch schon vor der Änderung des § 209 Abs. 1 Satz 3 BRAO durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht vom 30. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2449) möglich sein und insoweit lediglich eine Korrektur des Gesetzeswortlauts an eine schon zuvor

gewollte und möglicherweise verfassungsrechtlich gebotene Rechtslage erfolgen sollte, nicht von vornherein ausgeschlossen, wie sich auch aus der Zulassung der sofortigen Beschwerde durch den Anwaltsgerichtshof ergibt.

Tolksdorf

Schmidt-Räntsch

Lohmann

Kappelhoff

Martini

Vorinstanz:

AGH Stuttgart, Entscheidung vom 16.01.2009 - AGH 33/08 (II) -